

Richtlinien des Rates über die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Lingen (in der Fassung vom 20. Oktober 2016)

1. Die Stadt Lingen stiftet einen Kulturpreis, der ab 2013 alle 3 Jahre verliehen werden soll.
2. Der Kulturpreis wird für herausragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet verliehen.

Künstlerische Gebiete umfassen die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst, Musik, Literatur, Fotografie und Film.

Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere Arbeiten zur Kultur-, Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie zur Heimat- und Volkskunde in der Stadt Lingen.

Leistungen auf kulturellem Gebiet umfassen die sonstige Kulturpflege in der Stadt Lingen (Ems). Sie schließt die Brauchtums-, Heimat- und Denkmalpflege mit ein.

3. Der Kulturpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution mit Ausnahme der städtischen Ämter verliehen werden. Sie oder die Werke sollen zur Stadt Lingen (Ems) einen unmittelbaren Bezug haben.
4. Der Einzelpreis soll sich auf maximal 3.000 € belaufen. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden; die Mindestsumme soll dabei 500 € betragen. Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers für eine andere kulturelle Leistung ist möglich.
5. Das stimmberechtigte Preisgericht setzt sich aus den Mitgliedern und hinzugewählten sachkundigen Personen des Kulturausschusses zusammen. Das Preisgericht kann weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Beratung und Entscheidung erfolgen in einer nichtöffentlichen Sitzung des Kulturausschusses (Preisgericht). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch örtliche Bekanntmachung in der Lingener Presse.

Vorschlagsberechtigt für den Kulturpreis ist jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Lingen.

Den Vorschlägen bzw. den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorschlag bzw. Bewerbungsschreiben mit Namensnennung und Anschrift
- Lebenslauf oder vergleichbare vereinsgeschichtliche Darstellung
- Dokumentation über die bisherigen künstlerischen oder kulturellen Leistungen.
- Soweit sich der Vorschlag bzw. die Bewerbung auf eine Einzelleistung bezieht, ist zusätzlich eine Dokumentation über diese Leistung beizufügen

Alle eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Basis der vom Rat verabschiedeten Richtlinien vorgeprüft und mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Kulturausschuss sowie den weiteren Mitgliedern des Preisgerichtes weitergeleitet.

7. Der Kulturpreis wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichtes im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung verliehen.